

Persönlichkeitsrecht und Geo-Dienste im Internet – z.B. Google Street View oder Google Earth

Die von Google betriebenen Geo-Dienste Google Earth und Google Street View rufen trotz ihrer großen Beliebtheit bei den Nutzern nicht überall Begeisterung hervor. Die Befürworter preisen die Möglichkeiten z.B. für Immobilienmakler oder den Tourismus. Kaufinteressenten und Besucher von Städten können im Vorfeld das Umfeld erkunden und sich vor Ort mit der Vernetzung auf das Handy besser und schneller orientieren. Immobilienscout24 hat bereits angekündigt, die Möglichkeiten einer Einbeziehung von Google Street View in die Immobilienvermarktung zu prüfen. Gegner sehen die Risiken durch Datenmißbrauch gerade wenn Bilder und Adressen mit Namen verlinkt werden, wie es z.B. in den USA bereits der Fall ist.

Die Verbreitung von Bildaufnahmen von Wohngrundstücken kann in unzulässiger Weise die Persönlichkeitsrechte Einzelner beeinträchtigen, wenn zugleich die Identität der Bewohner offengelegt und der Weg zum Grundstück beschrieben wird. Eine Offenlegung der Identität findet bei Google Street View angeblich nicht statt, da nach einzelnen Namen (noch) nicht gesucht werden kann. Eine zielgenaue Ermittlung des Wohnortes einer Person und die Verknüpfung mit Adressdatenbanken ist in Deutschland derzeit nicht ohne weiteres möglich – aber für die Zukunft auch nicht ausgeschlossen.

Google macht Gesichter von Personen und KFZ-Kennzeichen unkenntlich. Dies erfolgt durch Verpixelung. Dass dies im Einzelfall technisch einwandfrei funktioniert, sichert Google nicht zu.

Google hat sich bereit erklärt vor der Veröffentlichung von Street-View-Bildern in Deutschland eine Funktion zur Verfügung zu stellen, mit der jeder mitteilen kann, wenn sein/ihr Haus nicht in Street-View abgebildet werden soll. Diese Funktion befindet sich noch in der Entwicklung. Derzeit kann ein Widerspruch nur schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

So kann man Widerspruch einlegen: Im Widerspruch muss das Gebäude zusätzlich zur Adresse näher beschrieben werden (z.B. Farbe des Hauses, Balkone, markante Gebäude in der Umgebung, sonstige Auffälligkeiten). Dadurch kann das Gebäude auch unabhängig von der genauen Hausnummer eindeutig erkannt werden. Musterwiderspruchsformular unter: www.bjh-recht.de oder BJH Rechtsanwälte, Tel.: 08151/9069-0

Wer kann Widerspruch einlegen? – In ihren Persönlichkeitsrechten verletzt sein, können nur natürliche Personen. Bei Wohngebäuden sind sowohl die Eigentümer, wie auch die Mieter widerspruchsberechtigt. Hausverwalter benötigen nach derzeitiger Einschätzung einen all-stimmigen Beschluss, wenn sie als Vertreter der Eigentümergemeinschaft einen Antrag bei Google stellen sollen. Unklar ist, wie es sich bei den unterschiedlichen Interessenslagen in einer Wohnungseigentümergeinschaft verhält. Kann ein einzelner Mieter oder Eigentümer den Antrag stellen, das Gebäude in Google Street View unkenntlich zu machen? Was, wenn ein anderer Eigentümer aber Interesse an einer Darstellung hat, weil er z.B. einen Makler mit dem Verkauf der Wohnung beauftragt hat?

Das Widerspruchsrecht bezieht sich nur auf Wohngebäude. Firmengebäuden und öffentlichen Gebäuden können keine Persönlichkeitsrechte entgegenstehen. Unklar ist, wie es sich mit gemischten Wohn- und Geschäftshäusern verhält. Wie ist das Persönlichkeitsrecht eines einzelnen Mieters im 2. Stock gegenüber den Werbeinteressen des Restaurants oder des Einzelhändlers im Erdgeschoß zu bewerten? Derzeit wohl ja. Konflikte sind auch hier vorprogrammiert.

Ausblick: Nach Einschätzung des Autors ist zu erwarten, dass zukünftig zumindest in Mehrfamilienhäusern und gemischten Wohn- und Geschäftshäusern die Interessen des Einzelnen hinsichtlich möglicher Risiken von Geodiensten gegenüber dem Gesamtinteresse einer Mieter- bzw. Eigentümergemeinschaft zurückstehen werden müssen. Geodienst wie Google Street View werden auf Dauer nicht aufzuhalten sein, der Gesetzgeber ist jedoch gefordert, der personenscharfen Vernetzung von Adressen und Bildern einen Riegel vorzuschieben.

RA Thomas D. Janssen

Fachanwalt für Miet-und Wohnungseigentumsrecht

nützliche Links:

<http://www.hamburg.de/datenschutz/aktuelles/1569338/google-street-view-zusage.html>

<http://maps.google.de/help/maps/streetview/faq.html#g9>

http://www.bmelv.de/cln_154/SharedDocs/Standardartikel/Verbraucherschutz/Internet-Telekommunikation/GoogleStreetview.html